

Kurzerläuterungen zum Lieferschein

Der Lieferschein muss alle nach § 2 WDüngNachwVO erforderlichen Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, HIT-/ZID-Nr. des Abgebers
- Name, Anschrift, HIT-/ZID-Nr. des Empfängers
- abgegebene WD-Art und WD-Menge in t oder m³
- Nährstoffgehalte (Gesamt-N, NH₄N, P₂O₅ und N_{tier.-Herkunft} in kg/t bzw. m³ sowie der Anteil an Trockensubstanz an der Gesamtmasse)
- Name, Anschrift des Beförderers
- Datum der Abgabe oder der Übernahme

Für Lohnunternehmer, die nur als Beförderer bzw. Transporteur im Auftrag des Abgebers tätig sind, wird keine HIT-/ZID-Nummer benötigt, sondern nur der Name und die Adresse des Beförderers.

Zusätzlich können im Lieferschein die für die Warendeklaration nach Düngemittelverordnung (DüMV) erforderlichen Daten erfasst werden. So ist es möglich dem Wirtschaftsdüngeraufnehmer eine ordnungsgemäße Warendeklaration zur Verfügung zu stellen.

Rückfragen zur Warendeklaration sind an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu richten. Weitere Informationen sind unter www.lanuv.nrw.de zu bekommen.